

RS OGH 1989/3/15 3Ob32/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ABGB §1440 G

Rechtssatz

Der Sinn des § 1440 Satz 2 ABGB ist, daß dem Anspruch auf Herausgabe der aus den bezeichneten Rechtsgründen geschuldeten Sachen eine Gegenforderung des Verpflichteten nicht aufgerechnet werden kann und sich der Verpflichtete zur Abwehr des Anspruchs weder auf die Aufrechnung mit einer Gegenforderung noch auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Gegenforderung berufen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/89

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 32/89

Veröff: EvBl 1989/135 S 530 = SZ 62/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033953

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_0030OB00032_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at